

Vertrag Handelsvertreter

abgeschlossen zwischen

Handelsagentur Christian Mayr
Christian Mayr
Wiesengasse 18
6020 Innsbruck
(Auftraggeber)

und Frau/Herrn,
geb. am,
wohnhaft in,
.....
(Auftragnehmer)

1. Vereinbarte Tätigkeiten/Leistungen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass nachstehende Leistungen (Ergebnisse) auf seine Rechnung und Gefahr erbracht werden:

Tätigkeit als Sales Manager der Handelsagentur Christian Mayr:

- Absatz der LED-Produkte/Lösungen der Handelsagentur Christian Mayr
- Absatz der Internetdienstleistungen (bei Interesse gesonderte Vereinbarung)

Gesamter damit verbundener Prozessablauf (Kontakt, Abwicklung, Nachbearbeitung)
(Es kann auch eine subventionierte Website mit Shopsystem erworben werden.)

Unter folgenden Bedingungen:

Anwendung des geschulten Ablaufs
Elektronische Protokollführung über Arbeitsablauf

2. Zeitliche Dauer:

Die Vereinbarung gilt ab und ist unbefristet, es bedarf keiner jährlichen Vertragsverlängerung. Sie ist aber (siehe 5.) kündbar.

3. Leistungserbringung:

Die Erbringung der Leistung erfolgt unabhängig von Arbeitszeit und Ort. Der Erwerb eines LED-Musterbestands erfolgt auf der Basis von 40% Rabatt und erfolgt am Ende der Einarbeitungszeit.

4. Honorar:

Das Honorar für die entsprechenden Leistungen wird wie folgt vereinbart:

Provision (Bezogen auf Netto Umsatz/Monat):

- → 35% bis € 10.000,00 Umsatz
- → 40% ab € 10.001,00 Umsatz
- → 45% ab € 20.001,00 Umsatz

Der Anspruch auf das Honorar besteht bei mängelfreier Erbringung der o.a. Leistung und ist im Folgemonat nach Zahlungseingang des Kunden auf dem Geschäftskonto der Handelsagentur Christian Mayr fällig.

5. Kündigungsfrist:

Es besteht ein beiderseitiges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen.

Gerichtsstand ist Innsbruck. Bei Verstößen gegen oben genannte Leistungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

6. Exklusivitätsklausel/Geheimhaltungsvereinbarung:

Für den Zeitraum der Tätigkeit, ab Unterzeichnungsdatum, darf der Auftragnehmer für keine anderen Unternehmen im Bereich LED-Technologie (ggf. weiterer Dienstleistungen und Produkte) tätig werden. Besonders im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung gilt das außerordentliche Kündigungsrecht und weitere Schadensersatzforderungen.

Betriebsgeheimnisse und Interne Informationen und Abläufe unterliegen der erweiterten Geheimhaltungspflicht.

7. Vertragsänderungen und Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Falls einer der Vertragspunkte nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, werden dadurch andere nicht außer Kraft gesetzt.

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer